



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

5 StR 52/21

vom  
17. März 2021  
in der Strafsache  
gegen

wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts am 17. März 2021 gemäß § 46 Abs. 1, § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

Der Antrag des Verurteilten auf Wiedereinsetzung in den Stand vor Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 1. Oktober 2020 sowie die Revision gegen das vorgenannte Urteil werden als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Beschwerdeführer wegen besonders schweren räuberischen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Gegen das in seiner Anwesenheit am 1. Oktober 2020 verkündete Urteil hat er mit am 20. November 2020 beim Landgericht eingegangenem undatierten Schreiben um „noch eine Chance“ gebeten, „in Revision zu gehen“, was als Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Revisionseinlegungsfrist und angesichts seines zum Ausdruck gebrachten Anfechtungswillens als Revisionseinlegung auszulegen ist.
- 2 Beide Rechtsbehelfe bleiben erfolglos.

- 3           1. Zwar könnte bereits gegen ein tatsächliches Versäumen der Revisions-  
einlegungsfrist sprechen, dass der Beschwerdeführer keine mit seiner Verteidi-  
gerin bestehende Absprache zur Einlegung der Revision vorgetragen, sondern  
lediglich geschildert hat, die Verteidigerin habe „kurz nach der Urteilsverkündung  
vorgeschlagen [...] in Revision zu gehen“. Dies kann jedoch offenbleiben, weil  
der Wiedereinsetzungsantrag jedenfalls unzulässig ist; die Voraussetzungen ge-  
mäß § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO sind nicht eingehalten worden.
- 4           Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auf Antrag demjenigen zu ge-  
währen, der ohne Verschulden gehindert war, eine Frist einzuhalten (§ 44  
Abs. 1 StPO). Innerhalb der Antragsfrist von einer Woche muss der Antragsteller  
die versäumte Handlung nachholen (§ 45 Abs. 2 Satz 2 StPO) und Angaben über  
den Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Fristversäumnis machen, sofern  
sich – wie hier – die Wahrung der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 StPO nicht offen-  
sichtlich aus den Akten ergibt (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2021  
– 3 StR 422/20).
- 5           In seinem undatierten Schreiben hat der Beschwerdeführer indes nicht  
mitgeteilt, wann er davon Kenntnis erlangt hat, dass die Frist zur Einlegung der  
Revision versäumt worden ist. Allein die Angabe, er habe davon „vor ca. drei  
Wochen“ von seiner Verteidigerin gehört, genügt nicht, da so eine konkrete Frist-  
berechnung und mithin eine Überprüfung, ob der Beschwerdeführer die Antrags-  
frist des § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO eingehalten hat, nicht möglich ist.

- 6                    2. Da die einwöchige Frist zur Einlegung der Revision (§ 341 Abs. 1 StPO) am 20. November 2020 bereits verstrichen war, ist die Revision mit entsprechender Kostenfolge (§ 473 Abs. 1 StPO) als unzulässig zu verwerfen (§ 349 Abs. 1 StPO).

Gericke

Berger

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Hamburg, 01.10.2020 - 626 KLs 11/20 3002 Js 174/20 3002 Js 174/20